

~~Wenn~~ derselbe die für das Amt nötige
Fähigkeit darstellt, oder wenn er sich
durch Probe oder unbillige Forderungen
des Conservatoriums des Directoriums unwillig
zeigt.

§ 7.

Dieser Vertrag wird auf eine
Probe dem Conservatorium, als auf einen
nicht zu befristeten selbständigen Kündigung ab-
geschlossen, der jedoch nur auf den Fall einer
Selbstkündigung, Abtritt oder Mißthat, gerichtet ist,
den darf.

§ 8.

Beide Teile erklären sich mit
vorstehenden Bestimmungen einverstanden
und haben diesen Vertrag in zwei gleichläu-
fenden Exemplaren unterschrieben.

Leipzig, am 25. Februar 1902.

Das Directorium
des Kgl. Conservatorium der Musik
Dr. Röscher.